Amtliche Bekanntmachung Nr. 1/2026
vom 15.01.2026

Studierendenwerk Ulm fair_supportive_competent

Anstalt des öffentlichen Rechts
James-Franck-Ring 8
89081 Ulm
Tel. 0731 79031 10

Donnerstag, 18. Dezember 2025

Geschäftsführung

Beitragsordnung des Studierendenwerkes Ulm

- Anstalt des öffentlichen Rechts -

Gültig ab 1. September 2026

Aufgrund von § 12 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 2 Studierendenwerksgesetz (StWG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. 2005, 621), zuletzt berücksichtigte Änderungen §§ 2, 8 und 11 geändert sowie § 2b neu eingeführt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. November 2024 (GBl. 2024, 97) hat der Verwaltungsrat des Studierendenwerkes Ulm am 18. Dezember 2025 die bisher geltende Beitragsordnung des Studierendenwerkes Ulm geändert. Sie wird hiermit in der sich daraus ergebenden Fassung bekannt gemacht.

§ 1 Beitragszweck

Dem Studierendenwerk Ulm ist nach § 2 (StWG) Baden-Württemberg die soziale Betreuung und Förderung von Studierenden übertragen. Zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben erhebt das Studierendenwerk Ulm von allen Studierenden der unter § 2.1 dieser Beitragsordnung genannten Hochschulen in jedem Semester einen Beitrag gemäß § 12 Abs. 2 StWG.

§ 2 Beitragspflicht

1. Beitragspflichtig sind alle ordentlich immatrikulierten Studierenden folgender Hochschulen

   - Universität Ulm
   - Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd
   - Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft
   - HBC.Hochschule Biberach
   - Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd
   - Technische Hochschule Ulm
   - Duale Hochschule Baden-Württemberg Heidenheim

2. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf beurlaubte Studierende. Die Beitragspflicht erlischt nicht durch Stornierung der Immatrikulation oder eine rückwirkende Exmatrikulation.

§ 3 Beitragshöhe

Der Betrag je Semester bzw. je Studienjahr wird wie folgt festgesetzt:

1. Für die Studierenden der Universität Ulm
   pro Semester 92,00 Euro

2. Für die Studierenden der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd
   pro Semester 82,00 Euro

3. Für die Studierenden der Hochschule Aalen
   pro Semester 82,00 Euro

4. Für die Studierenden der Hochschule Biberach
   pro Semester 82,00 Euro

5. Für die Studierenden der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd
pro Semester 82,00 Euro

6. a) Für die Studierenden der Technischen Hochschule Ulm
   pro Semester 87,00 Euro

   b) Für die Studierenden, die an der Technischen Hochschule Ulm zugelassen und sowohl an der Technischen Hochschule Ulm als auch an der Hochschule Neu-Ulm für gemeinsame Studiengänge eingeschrieben sind
   pro Semester 87,00 Euro

7. Für die Studierenden der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Heidenheim
   pro Semester 72,00 Euro

Studierende, die an mehreren der oben genannten Hochschulen immatrikuliert sind, haben nur einen Beitrag, und zwar den höheren, zu entrichten.

§ 3a Beitragshöhe bei Kooperationsstudiengängen

1. Bei Immatrikulation in Kooperationsstudiengängen an mehreren Hochschulen nach § 2 Nr. 1 gilt grundsätzlich der jeweils höhere nach § 3 Nr. 1. bis 7. festgesetzte Betrag der kooperierenden Hochschulen.

2. Erfolgt in einem Kooperationsstudiengang auch eine Immatrikulation (Doppelimmatrikulation) an einer Hochschule, für die das Studierendenwerk nicht zuständig ist, kann die Geschäftsführung des Studierendenwerks die Höhe des nach § 3 festgesetzten Betrages im Rahmen einer schriftlichen Vereinbarung mit dem für die andere Hochschule zuständigen Studierendenwerk nach billigem Ermessen reduzieren. Die Vereinbarung muss ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von höchstens 3 Monaten zum Semesterende kündbar sein. Die Vereinbarung ist unter www.studierendenwerk-ulm.de zu veröffentlichen, um wirksam zu werden.

§ 4 Fälligkeit und Zahlung

1. Die Beiträge sind bei Immatrikulation bzw. Rückmeldung fällig. Sie werden von den für die Hochschulen zuständigen Kassen unentgeltlich erhoben und vollstreckt.

2. Bei der Einschreibung oder Rückmeldung ist die Zahlung des Beitrages nachzuweisen.

§ 5 Stundung, Ermäßigung

1. Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden. Ein Anspruch auf anteilige Rückzahlung des Beitrages im Falle der Exmatrikulation oder der Rücknahme der Immatrikulation vor Ablauf des Semesters bzw. Studienjahrs besteht nicht.

§ 6 Rückerstattung

Auf Antrag kann der entrichtete Studierendenwerksbeitrag unter folgenden Bedingungen und Fristen für das betreffende Semester bzw. Studienjahr rückerstattet werden:

1. Eine Rückerstattung des Beitrags erfolgt bei Stellung des Antrages auf Exmatrikulation, wenn diese anschließend erfolgt oder bei Exmatrikulation, jeweils vor oder innerhalb des ersten Monats nach Beginn des Semesters. Dies gilt auch, wenn der Beitrag ohne Immatrikulation bezahlt wurde und diese auch später nicht erfolgt. Der Antrag auf Rückerstattung ist spätestens bis zum Ende des Monats zu stellen, in dem der Beginn der Vorlesungszeit liegt.

   Dem Antrag auf Rückerstattung sind der Nachweis der Exmatrikulation bzw. unterbliebenen Immatrikulation sowie der Beitragszahlung beizufügen.

2. Eine Rückerstattung darüber hinaus erfolgt, wenn der/die Studierende bis zum Ende des ersten Monats des Semesters an einer anderen Hochschule zugelassen wurde und die Immatrikulation anschließend erfolgt. Ferner muss die Exmatrikulation von der bisherigen Hochschule bis zum Ende des ersten Monats des Semesters erfolgt sein. Der Antrag auf Rückerstattung ist in diesem Fall spätestens bis Ende des Monats zu stellen, der auf den Beginn der Vorlesungszeit folgt.

   Die Frist kann jeweils um einen Monat verlängert werden, falls der Semesterbeginn der anderen Hochschule nachweislich später liegt, als der der Hochschule der bisherigen Immatrikulation.

   Dem Antrag auf Rückerstattung sind Zulassungsbescheid und Immatrikulationsbescheinigung der neuen sowie Nachweis der Exmatrikulation an der alten Hochschule und der Beitragszahlung beizufügen.

Nach Ablauf der genannten Fristen ist keine Rückerstattung mehr möglich. Der schriftliche Antrag ist an das Studierendenwerk Ulm zu richten. Nachweise können nach Ablauf der Fristen nachgereicht werden, wenn der Antrag innerhalb der jeweiligen Frist beim Studierendenwerk Ulm, Postfach 40 79, 89030 Ulm, oder bei den Studiensekretariaten der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd, der Hochschulen Aalen und der Technischen Hochschule Ulm eingegangen ist.

§ 7 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung wird in den amtlichen Bekanntmachungen der Universität sowie der Hochschulen veröffentlicht, sie tritt einen Tag nach Veröffentlichung mit Wirkung **zum 1. September 2026 in Kraft** und ersetzt die Beitragsordnung in der Fassung vom 25. April 2025, gültig ab 1. September 2025.

gez. Claus Kaiser
Geschäftsführer